

Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2020/619

Antrag der Gruppe grüneXsoli vom 07.09.2020: Änderung der Geschäftsordnung der Trägerversammlung des Jobcenters
--

Kreisausschuss	21.09.2020	TOP
Kreistag	28.09.2020	TOP

Eingang per E-Mail am 07.09.2020

grüne X soli im Kreistag 7.9.20

Für die kommenden Sitzungen des KA und des KT beantragen wir folgende TOPs:

- 1) Anweisung der VertreterInnen des Landkreises in den Gremien der GWBF, Dividendenüberschüsse nur für Maßnahmen des Klimaschutzes einzusetzen
- 2) Änderung der Geschäftsordnung der Trägerversammlung des Jobcenters

Kurt Herzog

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 44c Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) schreibt die Errichtung der Trägerversammlung als Organ der gemeinsamen Einrichtungen (gE/Jobcenter) ausdrücklich vor und regelt deren nähere organisatorische Ausgestaltung. Die gesetzlichen Vorgaben des SGB II sind insoweit zwingend, abweichende vertragliche oder sonstige Regelungen sind daher ausgeschlossen.

In §44c Absatz 2 Satz 1 SGB II ist der Aufgabenbereich der Trägerversammlung umschrieben. Danach entscheidet die Trägerversammlung über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter.

In der "Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung" zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Agentur für Arbeit Uelzen vom 27.12.2011 (sog. Gründungsvereinbarung des Jobcenters) ist in §7 die Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung für die Trägerversammlung vereinbart worden, deren erstmalige Fassung in der konstituierenden Sitzung am 24.01.2012 beschlossen wurde.

Bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung ist die Trägerversammlung frei. Ein Gleichlauf mit dem NKomVG ist nicht vorgesehen, da die Trägerversammlung ein nach Bundesrecht zu bildendes Gremium darstellt. Die Ausgestaltung sollte sich daran orientieren, dass die Aufgabe nach SGB II bestmöglich erfüllt werden kann. (- Wenn eine Anlehnung an andere Gesetze bemüht werden würde, dann wäre es wegen der deutschlandweiten Einrichtung von Trägerversammlungen eher der Fall, dass man sich an Bundesvorgaben orientieren würde.)

Die Anpassung des Verfahrens zu Umlaufbeschlüssen erfolgte vor dem Hintergrund der Pandemieerfahrungen. Bei einer zweiten Infektionswelle, einem Lock-Down oder vergleichbarem Ereignis muss die Trägerversammlung arbeitsfähig bleiben. Bei der bisherigen Regelung wäre eine schnelle Reaktion im schriftlichen Verfahren nicht möglich, solange nicht alle Mitglieder zustimmen. In Zukunft soll insbesondere in Krisenfällen vorgesorgt sein und es ausreichen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.

Somit wird etwa im Falle von Quarantänen oder vergleichbaren Ausfällen weiterhin gewährleistet, dass wichtige und dringende Entscheidungen getroffen werden können z.B. Ausweitung Arbeitszeitrahmen, Home-Office oder Einschränkung/Wiedereröffnung des Publikumsverkehrs, Entscheidungen zum Stellenplan und zur Personalausstattung.
